

(4) Der Fonds wird unter die Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer nachgewiesenen Forderungen verteilt.

(5) Hat der Eigentümer oder sein Beschäftigter oder Beauftragter oder eine Person, die ihm eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit gewährt, vor Verteilung des Fonds infolge des betreffenden Ereignisses Schadenersatz für Verschmutzungsschäden gezahlt, so tritt diese Person bis zur Höhe des gezahlten Betrages in die Rechte ein, die dem Schadenersatzempfänger aufgrund dieser Konvention zugestanden hätten.

(6) Das im Abs. 5 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch von einer anderen als der darin genannten Person für einen von ihr gezahlten Schadenersatzbetrag für Verschmutzungsschäden ausgeübt werden, soweit ein derartiger Eintritt nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht zulässig ist.

(7) Weist der Eigentümer oder ein anderer nach, daß er gezwungen sein könnte, einen solchen Schadenersatzbetrag, für den ihm ein Eintrittsrecht nach Abs. 5 oder 6 zugestanden hätte, wenn der Schadenersatz vor Verteilung des Fonds bezahlt worden wäre, zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückgestellt wird, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, zu dem genannten späteren Zeitpunkt seinen Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen.

(8) Ansprüche aufgrund von angemessenen Kosten oder Opfern, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Verschmutzungsschäden zu verhüten oder einzuschränken, sind anderen Ansprüchen gegen den Fonds gleichrangig.

(9) Der in diesem Artikel genannte Franken ist eine Einheit im Wert von 65 $\frac{1}{2}$  Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt. Der im Abs. 1 genannte Betrag wird in die Währung des Staates, in dem der Fonds errichtet wird, auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses dieser Währung gegenüber der oben bezeichneten Einheit am Tag der Errichtung des Fonds umgerechnet.

(10) Als Raumgehalt des Schiffes im Sinne dieses Artikels gilt der Nettoraumgehalt, erhöht um den Raumgehalt, der zum Zweck der Berechnung des Nettoraumgehaltes vom Bruttoraumgehalt als Maschinenraum abgezogen worden war. Bei Schiffen, die nicht nach den üblichen Regeln der Schiffsvermessung vermessen werden können, gelten als Raumgehalt des Schiffes 40 v. H. des Gewichts des Öls, das von dem Schiff transportiert werden kann, in Tonnen (zu 2 240 lbs).

(11) Der Versicherer oder sonstige finanzielle Sicherheitsgeber ist berechtigt, nach diesem Artikel einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung zu errichten wie der Eigentümer. Dieser Fonds kann selbst bei persönlichem Verschulden des Eigentümers errichtet werden, beeinträchtigt jedoch dann nicht die Rechte der Geschädigten gegen den Eigentümer.

#### Artikel VI

(1) Hat der Eigentümer nach einem Ereignis einen Fonds gemäß Artikel V errichtet und ist er berechtigt, seine Haftung zu beschränken,

- a) können Ansprüche wegen Verschmutzungsschäden, die sich aus diesem Ereignis ergeben, nicht gegen andere Vermögenswerte des Eigentümers geltend gemacht werden,
- b) ordnet das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaates die Freigabe des Schiffes oder sonstiger dem Eigentümer gehörender Vermögenswerte, die aufgrund eines Anspruchs wegen sich aus dem Ereignis ergebender Verschmutzungsschäden beschlagnahmt worden sind, sowie die Freigabe jeder Kautions oder sonstigen zur Vermeidung dieser Beschlagnahme gestellten Sicherheit an.

(2) Dies gilt jedoch nur, wenn der Kläger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds

tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann.

#### Artikel VII

(1) Der Eigentümer eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaates eingetragenen Schiffes, das mehr als 2 000 Tonnen öl als Massengutladung (Bulkladung) transportiert, hat eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, z. B. eine Bankgarantie oder eine von einem internationalen Schadenersatzfonds ausgestellte Bescheinigung über die nach Maßgabe der Haftungsgrenzen des Artikels V Abs. 1 festgesetzten Beträge aufrechtzuerhalten, um seine Haftung für Verschmutzungsschäden aufgrund dieser Konvention abzudecken.

(2) Für jedes Schiff wird ein Zertifikat darüber ausgestellt, daß eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach dieser Konvention in Kraft ist. Das Zertifikat wird von der zuständigen Stelle des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt sind. Die Form dieses Zertifikates hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Schiffes und Heimathafen;
- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Eigentümers;
- c) Art der Sicherheit;
- d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird;
- e) Geltungsdauer des Zertifikates, die nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit.

(3) Das Zertifikat wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefaßt. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

(4) Das Zertifikat wird an Bord des Schiffes mitgeführt; eine Durchschrift wird bei der Stelle hinterlegt, die das betreffende Schiffsregister führt.

(5) Eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit genügt nicht den Erfordernissen dieses Artikels, wenn sie aus anderen Gründen als dem Ablauf der in dem Zertifikat nach Abs. 2 bezeichneten Geltungsdauer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem ihre Beendigung der im Abs. 4 bezeichneten Stelle angezeigt wird, außer Kraft treten kann, sofern nicht innerhalb der genannten Frist das Zertifikat dieser Stelle übergeben oder ein neues Zertifikat ausgestellt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen, die dazu führen, daß die Versicherung oder Sicherheit den Erfordernissen dieses Artikels nicht mehr genügt.

(6) Der Staat des Schiffsregisters bestimmt vorbehaltlich dieses Artikels die Ausstellungs- und Geltungsbedingungen für das Zertifikat.

(7) Die im Namen eines Vertragsstaates ausgestellten oder bestätigten Zertifikate werden von anderen Vertragsstaaten im Sinne dieser Konvention anerkannt; sie messen ihnen die gleiche Wirkung bei wie den von ihnen selbst ausgestellten oder bestätigten Zertifikaten. Ein Vertragsstaat kann jederzeit den Staat des Schiffsregisters um eine Konsultation ersuchen, wenn er glaubt, daß der in dem Zertifikat genannte Versicherer oder Sicherheitsgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dieser Konvention zu erfüllen.

(8) Ein Schadenersatzanspruch wegen Verschmutzungsschäden kann unmittelbar gegen den Versicherer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers für Verschmutzungsschäden finanzielle Sicherheit leistet, geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Beklagte unabhängig vom persönlichen Verschulden des Eigentümers auf die im Artikel V Abs. 1 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen. Er kann ferner dieselben Einreden (mit Ausnahme des Konkurses oder der Liquidation des Eigentümers) geltend machen, die der Eigentümer selbst hätte erheben können. Außerdem kann der Beklagte die Einrede geltend machen, daß sich die Verschmutzungsschäden aus einem vorsätzlichen Verschulden